

Bericht

„Übergang vom Prinzip der Besteuerung nach der subjektiven Leistungsfähigkeit zum Prinzip der Besteuerung nach der objektiven Leistungsfähigkeit bei den Kinderkosten“

Anhang

Besteuerung der unverheiratet zusammenlebenden, geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten und Eltern bei der direkten Bundessteuer

1 Besteuerung der getrennten, geschiedenen oder unverheirateten Eltern (zwei Haushalte) mit gemeinsamem minderjährigem Kind

1.1 Abzüge

1.1.1 Kinderabzug und Versicherungsabzug für das Kind

Bei getrennt lebenden Eltern werden die Unterhaltszahlungen für das Kind in der Regel an den das Sorgerecht ausübenden Elternteil geleistet. Dieser kann den Kinderabzug geltend machen, während der leistende Elternteil die Unterhaltszahlungen voll absetzen kann.

Bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge kann jeder Elternteil den halben Abzug beanspruchen, sofern keine Abzüge für Unterhaltsbeiträge an die Kinder nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c DBG geltend gemacht werden.

Der Versicherungsabzug für das Kind ist grundsätzlich an den Kinderabzug gekoppelt. Bei nicht gemeinsam besteuerten Elternteilen kann für das unmündige Kind in der Regel derjenige Elternteil den Versicherungsabzug geltend machen, der mit dem Kind zusammen wohnt und die Unterhaltszahlungen für das Kind erhält. Haben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam inne und werden keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG geltend gemacht, kann jeder Elternteil den halben Abzug beanspruchen.

1.1.2 Abzug für die Fremdbetreuung der Kinder

Bei getrennten, geschiedenen oder unverheirateten Eltern kann grundsätzlich der Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt und einer Erwerbstätigkeit nachgeht, erwerbsunfähig und gleichzeitig betreuungsunfähig ist oder sich in Ausbildung befindet, die Kinderfremdbetreuungskosten in Abzug bringen. Dies ist in der Regel der Elternteil der die elterliche Sorge (allein oder gemeinsam) innehält und die Unterhaltszahlungen für das Kind gemäss Artikel 23 Buchstabe f DBG erhält.

Befindet sich das Kind in alternierender Obhut, kann jeder Elternteil maximal 5'050 Franken der nachgewiesenen Kosten für die Kinderfremdbetreuung in Abzug bringen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Eltern eine andere Aufteilung beantragen. Betragen die geltend gemachten Kosten beider Elternteile aber zusammen mehr als den Höchstbetrag von 10'100 Franken, werden die Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Maximalbetrag gekürzt.

1.2 Tarife

Bei getrennten, geschiedenen oder unverheirateten Eltern mit zwei Haushalten ist bei der Zuteilung des Elterntarifs zu unterscheiden, ob die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt wird oder nicht. Hält nur ein Elternteil die elterliche Sorge inne, ist davon auszugehen, dass dieser den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet und den Elterntarif erhält. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge wird der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen erhält, zum Elterntarif besteuert. Fliessen keine Unterhaltszahlungen zwischen den Elternteilen, ist zu unterscheiden, ob sich das Kind in alternierender Obhut befindet oder nicht. Besteht keine alternierende Obhut, wird der Elternteil, der mit dem Kind lebt, zum Elterntarif besteuert. Bei alternierender Obhut wird davon ausgegangen, dass der Elternteil mit dem höheren Reineinkommen zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes sorgt und daher den Elterntarif erhält.

Beim anderen Elternteil kommt der Grundtarif zur Anwendung.

2 Besteuerung der getrennten, geschiedenen oder unverheirateten Eltern (zwei Haushalte) mit gemeinsamem volljährigem Kind in Ausbildung

2.1 Kinderabzug, Unterstützungsabzug und Versicherungsabzug für das Kind

Der Kinderabzug für ein volljähriges Kind in Ausbildung wird nur dann zugelassen, wenn dieses im massgebenden Zeitpunkt tatsächlich auf den Unterhaltsbeitrag angewiesen war. Erzielt das Kind ein Einkommen, das ihm den selbständigen Lebensunterhalt ermöglicht, so kann der Kinderabzug nicht mehr beansprucht werden.

Der Unterhaltszahlungen leistende Elternteil kann den Kinderabzug geltend machen. Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil mit dem höheren Einkommen den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil kann den

Unterstützungsabzug geltend machen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen.

Der Versicherungsabzug für das Kind folgt dem Kinderabzug, d.h. dem Elternteil, der den Kinderabzug geltend machen kann, wird auch der Versicherungsabzug gewährt. Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen können beide den Abzug geltend machen.

2.2 Tarife

Der Elterntarif wird demjenigen Elternteil gewährt, der mit dem Kind zusammenlebt. Es ist davon auszugehen, dass dieser Elternteil vorwiegend tatsächlich oder finanziell für den Unterhalt des Kindes sorgt, auch wenn der andere Elternteil Unterhaltszahlungen an das Kind leistet. Dieser Elternteil wird zum Grundtarif besteuert.

Wenn das volljährige Kind in Ausbildung bei keinem der beiden Elternteile wohnt und einen eigenen Wohnsitz begründet hat, werden beide Elternteile zum Grundtarif besteuert.

3 Konkubinatspaare mit gemeinsamem minderjährigem Kind

3.1 Abzüge

3.1.1 Kinderabzug und Versicherungsabzug für das Kind

Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen für das Kind erhält, kann den Kinderabzug geltend machen, während der leistende Elternteil die Unterhaltszahlungen voll absetzen kann.

Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamer elterlicher Sorge kann jeder Elternteil den halben Abzug beanspruchen, sofern keine Abzüge für Unterhaltsbeiträge an die Kinder nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c DBG geltend gemacht werden.

Besteht keine gemeinsame elterliche Sorge und fließen keine Unterhaltszahlungen zwischen den Eltern, wird der Kinderabzug dem Elternteil gewährt, der die elterliche Sorge innehält.

Der Versicherungsabzug für das Kind ist an den Kinderabzug gekoppelt. Haben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam inne und werden keine Unterhaltsbeiträge geltend gemacht, kann jeder Elternteil den halben Abzug beanspruchen.

3.1.2 Abzug für die Fremdbetreuung der Kinder

Besteht keine gemeinsame elterliche Sorge und fließen keine Unterhaltszahlungen zwischen den Eltern, kann der Elternteil, der die elterliche Sorge innehält, die von ihm nachgewiesenen Kosten in Abzug bringen.

Haben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam inne oder fliessen Unterhaltsleistungen zwischen ihnen, kann jeder Elternteil maximal 5'050 Franken der nachgewiesenen Kosten für die Kinderfremdbetreuung in Abzug bringen. Eine andere Aufteilung ist von den Eltern nachzuweisen. Betragen die geltend gemachten Kosten beider Elternteile aber zusammen mehr als den Höchstbetrag von 10'100 Franken, werden die Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Maximalbetrag gekürzt.

3.2 Tarife

Bei Konkubinatspaaren ist bei der Zuweisung des Elterntarifs ebenfalls zu unterscheiden, ob eine gemeinsame elterliche Sorge besteht und ob Unterhaltsleistungen für das Kind zwischen den Elternteilen fliessen.

Wird die elterliche Sorge nicht gemeinsam ausgeübt, erhält derjenige Elternteil, der die elterliche Sorge innehält und somit in der Regel auch Empfänger der Unterhaltszahlungen für das Kind ist, den Elterntarif. Fliessen keine Unterhaltszahlungen, wird ebenfalls dem Elternteil mit der elterlichen Sorge der Elterntarif gewährt.

Bei gemeinsamer Ausübung der elterlichen Sorge wird der Empfänger der Unterhaltsleistungen für das Kind zum Elterntarif besteuert. Fliessen keine Unterhaltsleistungen, ist davon auszugehen, dass der Elternteil mit dem höheren Einkommen hauptsächlich für den Unterhalt des Kindes aufkommt und daher den Elterntarif erhält.

4 Konkubinatspaare mit gemeinsamem volljährigem Kind in Ausbildung

4.1 Kinderabzug, Unterstützungsabzug und Versicherungsabzug für das Kind

Der Unterhaltszahlungen leistende Elternteil kann den Kinderabzug geltend machen. Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil mit dem höheren Einkommen den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen.

Der Versicherungsabzug für das Kind folgt dem Kinderabzug, d.h. dem Elternteil, der den Kinderabzug geltend machen kann, wird auch der Versicherungsabzug gewährt. Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen können beide den Abzug geltend machen.

Leisten beide Elternteile keine Unterhaltszahlungen an das bei ihnen wohnende Kind, kann der Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen, d.h. in der Regel derjenige mit dem höheren Einkommen den Kinderabzug sowie den Versicherungsabzug geltend machen.

4.2

Tarife

Leistet einer oder beide Elternteile Unterhaltszahlungen an das Kind, erhält der Elternteil, der den Kinderabzug geltend machen kann, den Elterntarif. Der andere Elternteil wird zum Grundtarif besteuert.

Fliessen keine Unterhaltsleistungen an das Kind, erhält der Elternteil mit dem höheren Einkommen den Elterntarif. Der andere Elternteil wird zum Grundtarif besteuert.

Wenn das volljährige Kind in Ausbildung nicht mehr bei den Eltern wohnt und einen eigenen Wohnsitz begründet hat, werden beide Elternteile zum Grundtarif besteuert.